

Amtliches Mitteilungsblatt



Lebenswissenschaftliche Fakultät

Habilitationsordnung der Lebenswissenschaftlichen Fakultät

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 20/2016

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

25. Jahrgang/21. März 2016

Habilitationsordnung der Lebenswissenschaftlichen Fakultät

Gemäß § 17 Absatz (1) Ziffer 12 Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013 hat der erweiterte Fakultätsrat der Lebenswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin am 15. Juli 2015 nachfolgende Habilitationsordnung beschlossen.

§ 1 Habilitationszweck

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach (Habilitationfach) in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten (§ 36 Absatz 1 BerlHG).

(2) Ein Habilitationfach ist ein inhaltlich abgrenzbares Wissenschaftsgebiet, das an der Fakultät in Lehre und Forschung bereits eingerichtet ist und von mindestens einer haupt- oder nebenberuflichen Hochschullehrerin bzw. einem haupt- oder nebenberuflichen Hochschullehrer vertreten wird.

(3) Auf Vorschlag der Institutsräte bestimmt der erweiterte Fakultätsrat die auf die aktuelle Lehre und Forschung bezogenen Habilitationsfächer und veröffentlicht diese.

§ 2 Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitation besteht aus folgenden Teilleistungen:

1. Schriftliche Habilitationsleistung zu selbstständig durchgeführter Forschung auf einem thematisch zusammenhängenden Forschungsgebiet. Sie kann abgefasst sein als:
 - a) eine umfassende Monographie (Habilitationsschrift) oder
 - b) eine Monographie, die ein bedeutender wissenschaftlicher Beitrag in dem angestrebten Fach sein muss, zusammen mit publizierten Forschungsergebnissen, oder
 - c) publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit eine der Habilitationsschrift gleichwertige Leistung darstellt. Den als schriftliche Habilitationsschrift eingereichten publizierten Forschungsergebnissen ist eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen.

Die schriftliche Habilitationsleistung weist einen eigenständigen Beitrag zur Forschung im angestrebten Habilitationfach nach, dessen Bedeutung durch mehrere thematisch zusammenhängende Erstautor/innen- und/oder Letztautor/innen-Publikationen in international anerkannten, begutachteten Fachzeitschriften belegt ist.

2. Ein öffentlicher Vortrag aus dem angestrebten Fach mit anschließendem wissenschaftlichem Fachgespräch.

3. Eine hochschulöffentliche Probevorlesung von einer Doppelstunde über ein Teilgebiet des gewählten Lehrgebiets, das nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der schriftlichen Habilitationsleistung steht.

Die Habilitationsleistung gemäß Absatz (1) Ziffer 3 soll i. d. R. in deutscher Sprache erfolgen. Der erweiterte Fakultätsrat kann Ausnahmen hiervon zulassen, wenn die Begutachtung gesichert ist. Fremdsprachigen schriftlichen Habilitationsleistungen ist eine den Erkenntnisgewinn darstellende deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

(2) Bei schriftlichen Habilitationsleistungen gemäß Absatz (1) Ziffer 1, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Habilitandin oder des Habilitanden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Habilitandin oder der Habilitand ist verpflichtet, ihren bzw. seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtabfassung im Einzelnen darzulegen. Die Habilitandin bzw. der Habilitand erklärt sich einverstanden, dass den Mitautorinnen und Mitautoren, mit denen sie bzw. er zusammengearbeitet hat, von dem Habilitationsantrag Kenntnis gegeben wird und ggf. Informationen zum Eigenanteil von Publikationen eingeholt werden dürfen. Für diesen Fall muss die Habilitandin bzw. der Habilitand der Kommission die Kontaktdaten zur Verfügung stellen.

Über Ausnahmen entscheidet der erweiterte Fakultätsrat.

(3) Für den öffentlichen Vortrag gemäß Absatz (1) Ziffer 2 sind von der Habilitandin oder dem Habilitanden drei Themenvorschläge mit jeweils kurzer Erläuterung einzureichen, die nicht in einem engen Zusammenhang mit der schriftlichen Habilitationsleistung oder dem Thema der Dissertation stehen. Die Habilitationskommission soll Vorschläge zurückweisen, die diesen Vorgaben nicht entsprechen.

Das wissenschaftliche Fachgespräch über den Vortrag kann sich auch auf Leistungen gemäß Absatz (1) Ziffer 1 beziehen. Vortrag und Fachgespräch sollen zeigen, dass die Habilitandin oder der Habilitand ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form darstellen kann und dass sie oder er umfassende Kenntnisse in dem Habilitationfach und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt.

§ 3 Anmeldung der Habilitationsabsicht

Die Habilitandin oder der Habilitand soll die Habilitationsabsicht über den Bereich Akademische Angelegenheiten der Fakultät bei dem für das Habilitationfach zuständigen Institut in der Regel zwei Semester vor dem schriftlichen Zulassungsantrag anmelden.

Bei der Anmeldung sind folgende Angaben zu machen bzw. Unterlagen einzureichen:

1. das Zeugnis und die Urkunde der Hochschulprüfung oder der Staatsprüfung in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Kopie,
2. die Promotionsurkunde in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Kopie,
3. ein Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang,
4. ein aktuelles Verzeichnis der wissenschaftlichen Publikationen und Vorträge sowie je ein Exemplar der für die Beurteilung wichtigsten wissenschaftlichen Publikationen. Aus den Instituten können weitere Regelungen zur Anzahl und Qualität der geforderten Veröffentlichungen getroffen werden;
5. eine Kurzbeschreibung der erbrachten und beabsichtigten Lehrleistung,
6. die Nennung des angestrebten Fachgebiets und einer Mentorin bzw. eines Mentors aus dem dafür zuständigen Institut,
7. eine Erklärung darüber, ob bereits früher ein Habilitationsverfahren durchgeführt wurde, ggf. mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang, und ob anderweitig ein Habilitationsverfahren beantragt wurde oder schwebt,
8. eine Erklärung über die Kenntnis der Habilitationsordnung,
9. eine Erklärung zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der „Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

1. ein durch eine Hochschulprüfung oder eine Staatsprüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes
2. die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades
3. eine ausgewiesene wissenschaftliche Lehrtätigkeit an wissenschaftlichen Hochschulen von insgesamt acht Semesterwochenstunden in einem für die angestrebte Lehrbefähigung wesentlichen wissenschaftlichen Fach, die nicht länger als sechs Jahre zurückliegen darf und die eine mindestens einsemestrige, zwei Semesterwochenstunden umfassende selbstständige Lehrveranstaltung einschließt. Zwei der insgesamt acht Semesterwochenstunden müssen an der Lebenswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin gelehrt worden sein. Über begründete Ausnahmen entscheidet der erweiterte Fakultätsrat.

(2) Prüfungsleistungen und akademische Grade, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erbracht bzw. erworben wurden, können anerkannt werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Das Verfahren beginnt mit einem schriftlichen Zulassungsantrag über den Bereich Akademische Angelegenheiten der Fakultätsverwaltung an die Dekanin/den Dekan der Fakultät. Im Antrag ist das wissenschaftliche Fach zu bezeichnen, für das die Zuerkennung der Lehrbefähigung beantragt wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 2 Absatz (1) in mindestens fünf Exemplaren; ggf. Erklärung gemäß § 2 Absatz (2),
2. drei Themenvorschläge für den öffentlichen Vortrag mit jeweils kurzer Erläuterung gemäß § 2 Absatz (3),
3. der Nachweis der durchgeführten Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Absatz (1) Ziffer 3,
4. aktualisierte Dokumente gemäß § 3. Die Publikationsliste und die wichtigsten Publikationen müssen in fünf Exemplaren eingereicht werden.

(2) Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet über den Zulassungsantrag auf Grundlage eines Institutsratsbeschlusses in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang.

(3) Hält der erweiterte Fakultätsrat auf Vorschlag der Habilitationskommission eine vom Antrag abweichende Bezeichnung des Faches für erforderlich, so ist diese der Habilitandin oder dem Habilitanden von der Dekanin oder vom Dekan mitzuteilen und ihr bzw. ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der erweiterte Fakultätsrat kann daraufhin eine abweichende Bezeichnung festsetzen. Dies ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Zulassung

Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist vom erweiterten Fakultätsrat zum Habilitationsverfahren zuzulassen, wenn

1. das mit der Habilitation anvisierte Ziel mit § 1 übereinstimmt,
2. die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt sind,
3. die Unterlagen gemäß § 3 und § 5 Absatz (1) beigebracht wurden,
4. ein Habilitationsverfahren im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen wissenschaftlichen Fach nicht bereits endgültig beendet worden ist oder ein nach § 15 Absatz (2) beendetes Verfahren nicht bereits wiederholt wurde,
5. nicht gleichzeitig an anderer Stelle ein Habilitationsverfahren im gleichen wissenschaftlichen Fach durchgeführt wird und
6. die Fakultät für das Fach zuständig ist.

§ 7 Habilitationskommission

(1) Lässt der erweiterte Fakultätsrat die Antragstellerin oder den Antragsteller zum Habilitationsverfahren zu, so bestellt er die Habilitationskommission, die sich wie folgt zusammensetzt: Mindestens fünf Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, drei Gutachterinnen bzw. Gutachter als stimmberechtigte

Mitglieder sowie je eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student als Mitglieder mit beratender Stimme.

Der Rat des Instituts, welches das Habilitationsfach vertritt, schlägt auf Empfehlung der einzelnen Mitgliedergruppen des Institutsrates die Kommissionsmitglieder vor.

(2) Die Habilitationskommission muss so zusammengesetzt sein, dass sie insgesamt über den hinreichenden fachwissenschaftlichen Sachverstand verfügt, die schriftliche Habilitationsleistung vollständig zu beurteilen.

(3) Professorinnen bzw. Professoren anderer Fakultäten oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen können der Habilitationskommission angehören. Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder soll der Fakultät angehören.

(4) Die Habilitationskommission führt alle für die Durchführung des Habilitationsverfahrens erforderlichen Aufgaben durch. Die Kommission tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ihre Organisation und Arbeitsweise regelt die Kommission selbstständig.

§ 8 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Der erweiterte Fakultätsrat bestellt mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachter, von denen mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter aus einer Einrichtung außerhalb der Humboldt-Universität zu Berlin stammt und mindestens eine oder einer der Lebenswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin angehört. Die Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter kann durch Beschluss des Fakultätsrates auf die Dekanin oder den Dekan übertragen werden.

(2) Zur Gutachterin oder zum Gutachter können Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie habilitierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler bestellt werden. Zur Gutachterin oder zum Gutachter über die schriftliche Habilitationsleistung kann nur bestellt werden, wer die Habilitationsleistung vollständig oder in entscheidenden Teilen fachwissenschaftlich beurteilen kann. Wenn verschiedene Fächer von der schriftlichen Habilitationsleistung thematisch berührt werden, sind entsprechend viele Gutachterinnen oder Gutachter zu bestellen. Den Gutachterinnen und Gutachtern ist die Habilitationsordnung zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Gutachterinnen und Gutachter haben schriftliche Bewertungen vorzunehmen, die der Habilitationskommission eine der in § 9 Absatz (1) genannten Empfehlungen an den erweiterten Fakultätsrat ermöglichen. Sie haben dabei so vorzugehen, als obläge ihnen die letztverbindliche Bewertung im Sinne einer Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung. Die Bewertungen sind zu begründen. Bei voneinander abweichenden Bewertungen können weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden.

(4) Die fachwissenschaftlich fundierten Gutachten entfalten eine Bindungswirkung für die Entscheidung des erweiterten Fakultätsrates, damit dessen Entscheidung dem Gebot der sachgerechten Bewertung entspricht. Die Bindungswirkung kann nur durch ebenfalls fachwissenschaftlich fundierte Gegengutachten erschüttert werden. Derartige Gegengutachten sind schriftlich abzufassen.

(5) Die Gutachten werden durch den Bereich Akademische Angelegenheiten der Fakultätsverwaltung eingeholt und sollen innerhalb von zwei Monaten eingereicht werden. Andernfalls setzt der Bereich Akademische Angelegenheiten in Abstimmung mit der Kommissionsvorsitzenden bzw. dem Kommissionsvorsitzenden eine Nachfrist. Bei Absage oder Ablauf der Nachfrist schlägt die Habilitationskommission jeweils eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter vor. Die Bestellung erfolgt nach § 8 Absatz (1).

(6) Die Habilitationsleistung gemäß § 2 Absatz (1) Ziffer 1 sowie die Gutachten sind an der Fakultät für zwei Wochen (in der vorlesungsfreien Zeit für vier Wochen) zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Habilitationskommission und des Fakultätsrates sowie die Professorinnen und Professoren und weitere habilitierte Mitglieder der Fakultät auszulegen. Dies ist bekannt zu machen, um allen stimmberechtigten Mitgliedern des erweiterten Fakultätsrates vor der Sitzung die Gelegenheit zu einer Kenntnisnahme der schriftlichen Habilitationsleistung und der Gutachten sowie die Möglichkeit zu einer Abfassung von Gegengutachten zu geben. Gegengutachten sind schriftlich anzukündigen. Der Tag der Ankündigung setzt das Verfahren für längstens eine Woche aus. Eventuell erstellte Gegengutachten sind für mindestens eine Woche auszulegen, was in geeigneter Form durch den Bereich Akademische Angelegenheiten der Fakultätsverwaltung bekannt zu geben ist.

(7) Bei Eingang von mindestens einem ablehnenden Gutachten berät und beschließt die Habilitationskommission über das weitere Vorgehen.

§ 9 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Auf der Grundlage und nach Maßgabe der Gutachten empfiehlt die Habilitationskommission dem erweiterten Fakultätsrat

1. die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung oder
2. die Ablehnung der schriftlichen Leistung als Habilitationsleistung gemäß § 2 Absatz (1) Ziffer 1 und begründet dies schriftlich.

(2) Werden in der Sitzung des erweiterten Fakultätsrates erstmals in mündlicher Form erhebliche begründete Einwände gegen die schriftliche Habilitationsleistung geäußert, soll die Entscheidung verschoben werden, um Gelegenheit zur Anfertigung von schriftlichen Gegengutachten zu geben.

(3) Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet über die Empfehlung der Habilitationskommission gemäß Absatz (1) auf der Grundlage und nach Maßgabe der Gutachten. Die Bindungswirkung der Gutachten

entfällt nur und nur insoweit, wie sie auf der Basis fachwissenschaftlich fundierter Gegengutachten erschüttert worden ist. Die Gründe, die für das Abstimmungsergebnis maßgebend waren, sind zu protokollieren.

(4) Im Falle der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung fasst der erweiterte Fakultätsrat auf Vorschlag der Habilitationskommission unverzüglich einen Beschluss über das Thema des öffentlichen Vortrags und den Vortragstermin. Der Termin ist universitätsöffentlich in der Vorlesungszeit mindestens zwei Wochen und außerhalb der Vorlesungszeit mindestens vier Wochen vorher bekannt zu machen. Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung wird das Habilitationsverfahren beendet. § 16 Absatz (2) bleibt unberührt.

§ 10 Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch

(1) Das Thema des Vortrags wird der Habilitandin oder dem Habilitanden zwei Wochen vor dem öffentlichen Vortrag durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Habilitationskommission mitgeteilt. Gleichzeitig werden der Habilitandin oder dem Habilitanden die Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung zugänglich gemacht. § 19 Absatz (5) bleibt unberührt.

(2) Am öffentlichen Vortrag und am anschließenden Fachgespräch nimmt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission teil. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss anwesend sein.

(3) Der öffentliche Vortrag findet während der Vorlesungszeit statt. Er hat eine Dauer von 45 Minuten.

(4) Das sich an den Vortrag anschließende wissenschaftliche Fachgespräch soll mindestens 45 Minuten, höchstens jedoch 90 Minuten umfassen und wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet. Sie bzw. er kann Fragen aller Anwesenden zulassen.

(5) Die Habilitationskommission fasst das Ergebnis in einer gutachtlichen Stellungnahme zusammen. Ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste werden den Akten beigelegt.

§ 11 Probevorlesung und didaktisches Gutachten

(1) Die Habilitationskommission erstellt ein Gutachten über die von der Habilitandin oder dem Habilitanden erbrachten didaktischen Leistungen. Die Habilitationskommission legt die Durchführung einer hochschulöffentlichen Probevorlesung von 90 Minuten über ein Teilgebiet des gewählten Lehrgebiets fest. Die Probevorlesung muss während der Vorlesungszeit stattfinden. Sie kann Teil einer regulären Vorlesungsreihe sein oder eine einmalige, zum Zweck der Überprüfung der didaktischen Fähigkeiten gehaltene Vorlesung. Der Termin der Probevorlesung wird der Habilitandin oder dem Habilitanden mindestens zwei Wochen vorher von der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission mitgeteilt. Der Termin

wird durch den Bereich Akademische Angelegenheiten der Fakultätsverwaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Probevorlesung kann ab dem Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung stattfinden.

(2) Auf Vorschlag der bzw. des beratend in der Kommission mitwirkenden Studentin bzw. Studenten können Studierende der Fakultät ihre Beurteilungen der didaktischen Leistungen in der Habilitationskommission vortragen. Dies kann auch schriftlich erfolgen. Auf diese Beurteilungen ist im Gutachten der Habilitationskommission über die didaktischen Leistungen einzugehen.

§ 12 Zusammenfassendes Gutachten

Abschließend fasst die Habilitationskommission die Gutachten der Gutachterinnen bzw. Gutachter über die schriftliche Habilitationsleistung, das Gutachten über die didaktischen Leistungen sowie die gutachtliche Stellungnahme zu öffentlichem Vortrag und wissenschaftlichem Fachgespräch zusammen und legt die Zusammenfassung dem erweiterten Fakultätsrat vor.

§ 13 Zuerkennung der Lehrbefähigung

(1) Unter maßgeblicher Berücksichtigung der Gutachten der Habilitationskommission über den öffentlichen Vortrag und das wissenschaftliche Fachgespräch und über die didaktischen Leistungen sowie auf der Grundlage des bereits gefassten Beschlusses über die schriftliche Habilitationsleistung wird vom erweiterten Fakultätsrat in nichtöffentlicher Sitzung ein Beschluss über die Zuerkennung der Lehrbefähigung gefasst.

Über

1. den öffentlichen Vortrag und das wissenschaftliche Fachgespräch sowie
2. die didaktischen Leistungen einschließlich der Bewertung der Probevorlesung

ist getrennt abzustimmen. Werden beide Leistungen anerkannt, wird über alle erbrachten Leistungen ein Gesamtbeschluss gefasst, mit dem die Lehrbefähigung zuerkannt wird. Bei der Anerkennung von Teilleistungen wird nach § 15 verfahren.

(2) Nachdem die Habilitandin oder der Habilitand die in § 14 genannten Unterlagen zur Verfügung gestellt hat, händigt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden eine Urkunde aus, mit der der erweiterte Fakultätsrat ihr oder ihm die Lehrbefähigung für das vorgesehene Fach zuerkennt. Die Urkunde trägt das Datum, unter dem die Zuerkennung der Lehrbefähigung beschlossen worden ist, die Unterschriften der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Hochschule oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und der Dekanin bzw. des Dekans oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters sowie ein Siegel der Hochschule. Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wird der Inhaberin oder dem Inhaber die Lehrbefähigung zuerkannt.

§ 14 Veröffentlichungspflicht

Nach der Feststellung der Lehrbefähigung hat die Habilitierte oder der Habilitierte innerhalb eines Jahres ein Exemplar der Habilitationsschrift oder die als Buch veröffentlichte Habilitationsschrift unentgeltlich der Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin zur Verfügung zu stellen oder in geeigneter Weise auf einem Server der Universität dauerhaft elektronisch allgemein zugänglich zu machen.

§ 15 Rücktritt, Wiederholung von Habilitationsleistungen, Unterbrechung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann ihren bzw. seinen Habilitationsantrag bis zur Zulassung zum Habilitationsverfahren durch den erweiterten Fakultätsrat (§ 5 Absatz 2) oder bei fehlender Einigung über die Bezeichnung des Habilitationsfachs (§ 5 Absatz 3) zurücknehmen.

(2) Bei einer Ablehnung der schriftlichen Leistung als Habilitationsleistung gemäß § 9 Absatz (1) ist eine einmalige Wiederholung des Verfahrens unter Einreichung der schriftlichen Leistung gemäß § 2 Absatz (1) Ziffer 1 zulässig. Ein Zulassungsantrag für ein neues Habilitationsverfahren im gleichen Fach kann frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag des Beschlusses des erweiterten Fakultätsrates über die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung. Dies gilt auch bei Verfahren, die an anderen Hochschulen ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung abgeschlossen worden sind. Anerkannte Leistungen können auf Antrag für das neue Verfahren angerechnet werden.

(3) Wurde der öffentliche Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch gemäß § 13 Absatz (1) nicht anerkannt, kann dieser mit neuem Thema innerhalb von sechs Monaten erneut gehalten werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Sind die didaktischen Leistungen gemäß § 13 Absatz (1) nicht anerkannt worden, kann der Habilitandin oder dem Habilitanden innerhalb der beiden folgenden Semester Gelegenheit zur Durchführung einer erneuten Probevorlesung gegeben werden, die gemäß § 11 zu begutachten ist. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Frist für eine Wiederholung nach Satz 1 und 3 kann vom erweiterten Fakultätsrat auf Antrag verlängert werden.

§ 16 Abbruch des Habilitationsverfahrens

(1) Der erweiterte Fakultätsrat beschließt unbeschadet der Regelungen von § 9 Absätze (3) und (4) sowie § 15 Absatz (3) den Abbruch des Habilitationsverfahrens, wenn

1. eine der zu erbringenden Leistungen gemäß § 13 Absatz (1) endgültig nicht den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügt oder

2. Leistungen ohne Angabe von triftigen Gründen nicht fristgerecht erbracht worden sind oder
3. im Falle einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs der Habilitandin oder des Habilitanden auch nach deren bzw. dessen Anhörung entsprechende Zweifel nicht ausgeräumt worden sind.

(2) Der Abbruch des Habilitationsverfahrens ist zu begründen und der Habilitandin oder dem Habilitanden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung muss im Wortlaut vom erweiterten Fakultätsrat beschlossen werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Widerruf und Erlöschen der Lehrbefähigung

(1) Wird nach der Aushändigung der Urkunde über die Lehrbefähigung festgestellt, dass sich die Habilitandin/der Habilitand bzw. die/der Habilitierte bei der Erbringung der Habilitationsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren irrtümlicherweise angegeben und/oder als gegeben angenommen worden sind, entscheidet der erweiterte Fakultätsrat, ob die Feststellung der Lehrbefähigung zu widerrufen ist. Vor dieser Entscheidung ist der Habilitandin/dem Habilitanden bzw. der/dem Habilitierten Gelegenheit zu geben, zu den gegen sie/ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

(2) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn die oder der Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf. Die Feststellung des Erlöschens der Lehrbefähigung trifft die Präsidentin/der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin auf Antrag des erweiterten Fakultätsrates der Lebenswissenschaftlichen Fakultät.

§ 18 Änderung der Lehrbefähigung

(1) Bereits Habilitierte können einen Antrag auf Änderung (Erweiterung oder Umbenennung) des Faches ihrer Lehrbefähigung stellen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Vorlage der Habilitationsurkunde erfüllt. In dem Antrag sind diejenigen Leistungen zu benennen, auf die sich der Änderungsantrag stützt. Soweit es sich um schriftliche Unterlagen handelt, sind sie einzureichen.

(2) Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet nach Rücksprache mit dem zuständigen Institutsrat, ob dem Antrag ohne weiteres Verfahren entsprochen werden kann. Wird ein weiteres Verfahren für erforderlich gehalten, so gelten die Vorschriften über die Durchführung und den Abschluss von Habilitationsverfahren entsprechend. Im Änderungsverfahren darf eine Habilitationsschrift gemäß § 2 Absatz (1) Ziffer 1 nicht verlangt werden.

§ 19 Allgemeine Verfahrensregelungen

(1) Alle Beschlüsse sind nach mündlicher Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung zu fassen. Ein schriftliches Abstimmungsverfahren ist ausgeschlossen. An allen Sitzungen der Habilitationskommission muss mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Bei den Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit in der Habilitationskommission entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden. Die Stimmenthaltung ist nicht zugelassen. Der Verlauf der Sitzungen und deren Ergebnisse sind zu protokollieren.

(2) Die Habilitationskommission legt alle Entscheidungen dem erweiterten Fakultätsrat vor. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät trägt dafür Sorge, dass das gesamte Verfahren von der Stellung des Zulassungsantrages an möglichst innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden kann. Die Dekanin oder der Dekan kann von allen Verfahrensbeteiligten angerufen werden.

(3) Bei vorhersehbarer mehrmonatiger Abwesenheit eines Kommissionsmitglieds ist ein neues Kommissionsmitglied durch den Fakultätsrat zur Vertretung zu bestellen. Der Vorschlag zur Vertretung ergeht durch die Kommissionsvorsitzende bzw. den Kommissionsvorsitzenden. Im Fall der Abwesenheit der Kommissionsvorsitzenden bzw. des Kommissionsvorsitzenden ist deren bzw. dessen Aufgabe beendet. Das Habilitationsverfahren wird durch die neue Vorsitzende bzw. den neuen Vorsitzenden zu Ende geführt.

(4) Alle verfahrenserheblichen Mitteilungen an die Habilitandin oder den Habilitanden bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für belastende Entscheidungen und Fristregelungen. Diese sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens erhält die Habilitandin oder der Habilitand die Gelegenheit zur Einsichtnahme in sämtliche Gutachten. Die Gutachten dürfen nur im Rahmen des Habilitationsverfahrens verwendet werden und sind vertraulich zu behandeln.

§ 20 In-Kraft-Treten

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Diese Habilitationsordnung gilt für Bewerberinnen oder Bewerber, die ihren Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren an der Lebenswissenschaftlichen Fakultät nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung stellen.

(3) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Habilitationsordnung werden die Habilitationsordnungen der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät vom 10.06.1994, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I vom 29.07.2002 und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II vom 14.07.2005 nur noch für bereits eröffnete Verfahren an der Lebenswissenschaftlichen Fakultät angewandt. Habilitandinnen und Habilitanden, die sich nach den vorgenannten Habilitationsordnungen zur Habilitation angemeldet haben, eröffnen das Verfahren nach der hier vorliegenden Habilitationsordnung der Lebenswissenschaftlichen Fakultät.

Anlagen:

Anlage 1: Muster des Titelblattes der Habilitationschrift

Anlage 2: Muster der Habilitationsurkunde (Lehrbefähigung)

Anlage 1: Muster des Titelblattes der Habilitationsschrift

Thema: [.....]

Habilitationsschrift zur Erlangung der Lehrbefähigung

für das Fach: [.....]

vorgelegt dem Rat der Lebenswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

von [**V o r n a m e N a m e**]

geboren am [Datum] in [Ort].

Berlin, [Datum]

[**V o r n a m e N a m e**]

Präsidentin/Präsident
der Humboldt-Universität zu Berlin

[**V o r n a m e N a m e**]

Dekanin/Dekan
der Lebenswissenschaftlichen
Fakultät

Gutachterinnen und Gutachter:

(erst für die Veröffentlichung in der Universitätsbibliothek ausfüllen)

1. [**A n r e d e T i t e l V o r n a m e N a m e**]
2. [**A n r e d e T i t e l V o r n a m e N a m e**]
3. [**A n r e d e T i t e l V o r n a m e N a m e**]

Anlage 2: Muster der Habilitationsurkunde (Lehrbefähigung)

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



HABILITATIONSURKUNDE

Der Rat der Lebenswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin hat

[Anrede Titel Vorname Name] geboren am [Datum] in [Ort]

nach einem Habilitationsverfahren gemäß der Habilitationsordnung der Lebenswissenschaftlichen Fakultät vom 21. März 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 20/2016) die

LEHRBEFÄHIGUNG

für das Fach: [Fach] zuerkannt.

[Anrede Titel Vorname Name] hat damit den Nachweis erbracht, dass [s i e / e r] das Fach [F a c h] selbstständig in Forschung und Lehre vertreten kann.

Thema der schriftlichen Habilitationsleistung:

[T h e m a]

Thema des öffentlichen Vortrags:

[T h e m a]

Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin

Berlin, [D a t u m]

[V o r n a m e N a m e]
Präsidentin/Präsident
der Humboldt-Universität zu Berlin

[V o r n a m e N a m e]
Dekanin/Dekan
der Lebenswissenschaftlichen Fakultät